

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Dröge, Kerstin Andreae, Nicole Maisch, Uwe Kekeritz, Annalena Baerbock, Dr. Thomas Gambke, Dr. Julia Verlinden, Katja Dörner, Matthias Gastel, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Maria Klein-Schmeink, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Markus Kurth, Steffi Lemke, Dr. Tobias Lindner, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Ulle Schauws, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Tressel, Doris Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/6489, 18/7038 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- „(5) Ein nach Absatz 1 befristetes Arbeitsverhältnis dauert fort während
1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, auch wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vorliegen, oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind,
 2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
 3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,
 4. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes und
 5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer

Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats.

6. Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht.

Ein nach Absatz 1 befristetes Arbeitsverhältnis verlängert sich um Zeiten nach Satz 1, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht widerspricht. Der Verlängerungszeitraum schließt sich unmittelbar an den ursprünglichen Befristungszeitraum oder, falls die Zeiten nach Absatz 1 über den ursprünglichen Befristungszeitraum hinaus fort dauern, an diese an; es sei denn die Parteien treffen nach Beginn der Zeiten nach Satz 1 eine abweichende Vereinbarung. Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 werden nicht auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 5 soll die Verlängerung die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten.“

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 verlängert sich der Arbeitsvertrag um die Zeiten der Betreuung, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht widerspricht und betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, sofern ein Fall des Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 vorliegt.“

Berlin, den 15. Dezember 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz schuf 2007 mit der so genannten familienpolitischen Komponente die Möglichkeit der weiteren befristeten Beschäftigung über den regulären Höchstbefristungsrahmen von zwölf bzw. im Fall der Medizin fünfzehn Jahren hinaus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollte es mit dieser Regelung erleichtert werden, bereits in der Qualifizierungsphase Familien mit Kindern zu gründen (vgl. Drs. 16/3438, S. 9). Die damalige Gesetzesbegründung verwies u.a. auch darauf, dass es sich viele Wissenschaftlerinnen in der Qualifizierungsphase nicht erlauben könnten, für die Betreuung und Pflege von Kindern ihre wissenschaftliche Arbeit durch eine Beurlaubungszeit zu unterbrechen oder durch eine Arbeitszeitverkürzung zu verzögern (vgl. Drs. 16/3438, S. 8).

Die Absätze 5 und 6 stärken die familienfreundliche Komponente.

Absatz 5 stellt klar, dass Arbeitsverhältnisse in den Fällen der Nummern 1 bis 6 fort dauern und nicht nach den in Nummer 1 bis 6 genannten Zeiten neubegründet werden. Satz 2 gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Rechtsanspruch auf Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, um die Zeiten nach Satz 1. Mit Absatz 5 wird die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht umgesetzt (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.5.2014 7 AZR 456/12).

Mit der Regelung in Absatz 6 wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Anspruch auf Vertragsverlängerung gewährt, sofern sie nach Absatz 1 Satz 4 eines oder mehrere Kinder unter 18 Jahren betreuen. Dies schafft mehr Verbindlichkeit bei der familienpolitischen Komponente. Mit dem Vorliegen betrieblicher Gründe kann der Anspruch eingeschränkt werden.